Verlag. Medien. Druck.

Anzeigenkennzeichnung durch Ungeheuer + Ulmer

(rot markierte Bereiche sind individuell zu befüllen, aus den Angaben des Auftraggebers im Webformular)

POLITISCHE ANZEIGE • Sponsor: XXXXXX • Der Sponsor wird kontrolliert von XXXXXX
• Die Anzeige steht im Zusammenhang mit XXXXXX
• Weitere Informationen unter www.lkz.de/XXXXXX

Auszug aus der EU-Verordnung:

Muster für Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen politischer Anzeigen

1. Muster für visuelle Kennzeichnungen1

POLITISCHE ANZEIGEN²

(unter Verwendung von **Targeting** und/oder **Anzeigenschaltung** auf der Grundlage von PERSONENBEZOGENEN DATEN)³

- Der Sponsor ist [entweder a) FIRMENNAME der juristischen Person oder b) VORNAME UND NACHNAME der natürlichen Person]4.
- Der Sponsor wird kontrolliert von [entweder a) Firmenname der juristischen Person oder b) Vorname und Nachname der natürlichen Person]5.
- (Die Anzeige steht im Zusammenhang mit [Titel und Datum der Wahl(en)] oder [Name der Gesetzgebungs- oder Regulierungsinitiative])6.

Weitere Informationen unter [Weblink]7.

Erläuterungen

1. Die Verwendung eines rechteckigen schwarzen Kästchens zur Abgrenzung der Angaben der Kennzeichnung ist fakultativ. Aufzählungspunkte können durch andere Listenmarkierungen ersetzt werden. Die Verwendung von Fettdruck und/oder Großbuchstaben wird empfohlen, insbesondere in Bezug auf die Angabe, dass es sich bei der Anzeige um eine politische Anzeige handelt, die Informationen über die Verwendung von Targeting und/oder Anzeigenschaltung auf der Grundlage personenbezogener Daten, den Namen des Sponsors und den Verweis auf den Weblink.

Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co.
Körnerstraße 14–18. 71634 Ludwigsburg.
Postfach 1040. 71610 Ludwigsburg.
Telefon 07141 130-0. Telefax 07141 130-300.
E-Mail service@u-u.de
www.medienhaus.u-u.de

Kreissparkasse Ludwigsburg. IBAN DE25 6045 0050 0000 0005 67.
BIC SOLADES1LBG. USt-IdNr. DE146132116.
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co.
Sitz Ludwigsburg. HRA 200662 Stuttgart.
Pers. haft. Ges. Konrad Ulmer GmbH.
HRB 200480 Stuttgart. Geschäftsführer Gerhard Ulmer.

2. Der Hinweis, dass es sich bei der Anzeige um eine politische Anzeige handelt, ist verpflichtend. Es kann auch eine ähnliche Formulierung verwendet werden.

3. Die Bereitstellung von Informationen über die Nutzung von Targeting und/oder Anzeigenschaltung auf der Grundlage personenbezogener Daten ist gegebenenfalls verpflichtend. Es kann auch eine ähnliche Formulierung verwendet werden.

4. Die Angabe des Namens des Sponsors ist verpflichtend. Anstelle von „der Sponsor ist“ kann eine ähnliche Formulierung verwendet werden, um die Person anzugeben, auf deren Veranlassung oder in deren Namen die politische Anzeige veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird. Die Reihenfolge von Vor- und Nachnamen der natürlichen Person ist Ermessenssache. Die Angaben zum Namen des Sponsors können durch das politische Logo des Sponsors ergänzt werden, z. B. ein Logo einer politischen Partei oder ein Wahlsymbol.

5. Die Bereitstellung von Informationen über den Namen der kontrollierenden Einrichtung ist verpflichtend, wenn eine andere Einrichtung bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Abstimmungen oder die Entscheidungen der Organe des Sponsors ausübt.

6. Die Angabe von Informationen über die Verbindung der politischen Anzeige zu Wahlen oder einer Gesetzgebungs- oder Regulierungsinitiative ist verpflichtend, wenn ein eindeutiger und wesentlicher Zusammenhang mit Wahlen oder einer Gesetzgebungs- oder Regulierungsinitiative besteht. Die Bezeichnung der Wahlen kann unter Bezugnahme auf die Kategorie der zu wählenden Behörden (z. B. „Parlamentswahlen“) oder auf eine bestimmte Art von Wahlen (z. B. „Verfassungsreferendum“) angegeben werden. Der Name der Gesetzgebungs- oder Regulierungsinitiative darf verkürzt werden.

7. Der Weblink muss angegeben werden, wenn die Transparenzbekanntmachung nicht Teil der Kennzeichnung ist. Alternativ können QR-Codes oder gleichwertige benutzerfreundliche technische Maßnahmen verwendet werden, um die Transparenzbekanntmachung direkt abzurufen. Wird in einer Online-Kennzeichnung ein Weblink angegeben, so muss der Linktext in Fettdruck oder in einer anderen Farbe als der andere Text der Kennzeichnung erscheinen und als „Transparenzbekanntmachung“ bezeichnet werden.

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202501410#anx_I